

**Kooperationsvereinbarung zwischen  
dem Schulamt in der Stadt Neumünster,  
den Fachdiensten Schule Jugend, Kultur und Sport / Schulsozialarbeit  
sowie Allgemeinen Sozialen Dienst der Stadt Neumünster  
und der Perspektive Bildung gemeinnützige GmbH  
-Ausbildungsverbund Neumünster- / Schulsozialarbeit / KOMPASS  
zur Überleitung von Fallanfragen aus dem schulischen Kontext  
in den Allgemeinen Sozialen Dienst  
- Tandemverfahren -**

Junge Menschen haben das Recht zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranzuwachsen. Die dafür notwendigerweise auszuübende Personensorge ist grundsätzlich den Eltern (siehe Fußzeile) übertragen und verbindet das Recht sowie die Pflicht die eigenen Kinder zu pflegen, sie zu erziehen und zu beaufsichtigen.

Die Schulen der Stadt Neumünster leisten bei der Bildung und Erziehung der jungen Menschen neben den Eltern einen weiteren wesentlichen Teil. Sie bereiten die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler auf ihre Stellung als Bürgerin und Bürger mit den entsprechenden Rechten und Pflichten vor und fördern die jungen Menschen im Hinblick auf ihre Begabung, Fähigkeiten und Neigung und bilden diese entsprechend aus. Die Schulen erfüllen damit das Recht der Eltern auf eine Schulbildung ihres Kindes.

Zu den Rechten des Kindes gehört auch das Recht auf gewaltfreie Erziehung.

Werden den in den Schulen der Stadt Neumünster tätigen Fachkräften, Umstände bezogen auf die ihnen anvertrauten jungen Menschen bekannt, wegen derer sie die beschriebenen Kinderrechte gefährdet sehen, müssen sie entscheiden, ob und wenn ja, welche Unterstützungsangebote sie für geboten halten, um die Entwicklung der Kinder ggf. auch über den schulischen Kontext hinaus zu fördern, bzw. gefährdende Momente zu mildern oder zu beenden.

Lehrkräfte und Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter fallen gem. § 203 StGB unter die Berufsgruppen der sog. Geheimnisträger. Das heißt, Ihnen zugetragene private Informationen über die Schülerinnen und Schüler unterliegen einer gesteigerten Verschwiegenheitspflicht, die nur unter besonderen Umständen gebrochen werden darf.

Bestenfalls gewinnen die schulischen Fachkräfte die Eltern des Kindes und wirken auf die Inanspruchnahme einer Beratung oder anderer Leistungen der Jugendhilfe durch die Eltern hin. In diesem Fall lassen sie sich von den Eltern erlauben, dem Allgemeinen Sozialen Dienst der Stadt Neumünster Informationen zukommen lassen, damit dieser seinerseits mit der Familie Kontakt herstellen und Unterstützung anbieten kann.

Gelingt es jedoch nicht, die Eltern zur Kooperation mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst zu bewegen und halten die im schulischen Bereich tätigen Fachkräfte das Kindeswohl für gefährdet, müssen die im § 8 a SGB VIII und § 4 KKG beschriebenen

Sofern im Text von Eltern die Rede ist, sind grundsätzlich die Personensorgeberechtigten des Kindes gemeint, dies können auch andere Personen als die leiblichen Eltern sein. Mit dem Begriff „Eltern“ sind alle Personensorgeberechtigten gemeint.

Verfahren eingehalten werden, um der besonderen Rolle eines Geheimnisträgers gerecht zu werden.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen und freien Jugendhilfe hat der Gesetzgeber im Jahr 2005 mit dem § 8a SGB VIII ein Verfahren beschrieben, wie Geheimnisträger bei gewichtigen Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung ihre eigene, vorläufige Einschätzung zunächst mit einer unbeteiligten „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ überprüfen können.

So sind sie sicherer in der Bewertung, ob sie ihre Schweigepflicht durch die Weitergabe der personenbezogenen und privaten Daten des jungen Menschen gesetzeskonform zurückstellen dürfen, weil es sich den Hinweisen zufolge um ein Kinderschutzverfahren handeln könnte.

Seit Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahr 2012 ist nun auch für Lehrkräfte klargestellt, dass diese gegenüber dem öffentlichen Jugendhilfeträger einen Beratungsanspruch im Sinne des § 8a SGB VIII haben, um eine Beratung durch eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ in Anspruch zu nehmen und eine sog. „Risikoabschätzung“ vorzunehmen.

Kommt die „Risikoabschätzung“ zu dem Ergebnis, dass die eigenen Möglichkeiten der Beratung und Unterstützung ausgeschöpft sind und den vorliegenden Hinweisen ein solches Gewicht beigemessen werden muss, dass eine Kindeswohlgefährdung angenommen werden kann oder muss, ist der Allgemeine Soziale Dienst der Stadt Neumünster zu beteiligen, auch wenn die Eltern diesem Schritt nicht zustimmen.

Grundsätzlich sind die Eltern jedoch über die Schritte der schulischen Fachkräfte zu informieren, einzige Ausnahme ist der Fall, wenn durch die Information an die Eltern der wirksame Schutz der Kinder als gefährdet angenommen werden muss.

Das heißt, Eltern sind im gesamten Prozess als die Hauptverantwortlichen für die Ausübung der Personensorge ihrer Kinder zu informieren, zu beteiligen und in die Entscheidungen mit einzubeziehen. Erst wenn sich ein Kinderschutzfall abzeichnet, kann der Allgemeine Soziale Dienst auch ohne Zustimmung der Eltern informiert und mit einbezogen werden.

Kooperation braucht Haltung und den Willen zur Zusammenarbeit, personelle Ressourcen, sowie strukturell verankerte Verfahren, um zu gelingen.

Um die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe in der Stadt Neumünster zu verbessern, arbeiten schulische Fachkräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) im Falleingangsmanagement als sogenannte Tandems zusammen.

Einem Tandem gehören immer zwei Fachkräfte an. Eine Fachkraft aus dem Bereich Schulische Erziehungshilfe und eine Fachkraft aus dem ASD.

Ziel der Zusammenarbeit im Tandem ist, die Kooperation schulischer und kommunaler Fachkräfte qualitativ hochwertig und im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft weiter zu entwickeln.

Der Austausch von sensiblen personenbezogenen Daten muss dabei den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und dennoch dem/der jeweils andere Partner/in die Sicherheit geben, dass das Verfahren insgesamt mit der maximal möglichen Fachlichkeit und Transparenz von dem/von der jeweiligen Kooperationspartner/in betrieben wird.

Das im Folgenden beschriebene Tandemverfahren dient dem Falleingangsmanagement von schulischen Fachkräften in die Bearbeitung des ASD, einschließlich der Rückmeldung über die weiteren Schritte des ASD zurück in den schulischen Kontext, soweit die Eltern dies gestatten.

Dem Elternrecht kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Sie sind umfassend zu informieren und in alle Planungen einzubinden. Eine Weitergabe von Informationen zwischen den Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern ist nur mit der Erlaubnis der Eltern möglich. Einzige Ausnahme ist das sogenannte Kinderschutzverfahren. Im Falle eines Kinderschutzes sind die gesetzlich beschriebenen Abläufe einzuhalten (siehe auch Tandemverfahren), die mindestens die Information der Eltern vorsehen, diese nur dann entbehrlich machen, wenn durch die Information der wirksame Schutz des Kindes gefährdet wäre.

Das Tandemverfahren wird in der zweiten Hälfte des Schuljahres 2018/2019 in der Stadt Neumünster eingeführt.

Es soll regelmäßig jährlich, erstmalig zu Ende des Schuljahres 2019/2020 überprüft und ggf. angepasst werden.

- 1.) Werden einer schulischen Fachkraft (Lehrkraft, Schulsozialarbeit, Sonderpädagogische Fachkraft) Umstände über eine Schülerin oder einen Schüler bekannt, die einen Unterstützungsbedarf deutlich machen, beteiligt die Fachkraft zunächst weitere Fachkräfte innerhalb des schulischen Kontextes, um eine geeignete förderliche Planungen einzuleiten, die die notwendige Unterstützung sicherstellt. Konkret können Hilfsangebote durch
  - die Lehrkräfte selbst,
  - die Schulsozialarbeit
  - die schulischen Erziehungshilfen
  - den schulpsychologischen Dienst

innerhalb des schulischen Kontextes angeboten werden.

Schulische Unterstützungsmaßnahmen werden immer im Dialog mit den Eltern entwickelt. Sie sind zu dokumentieren und zu gegebener Zeit im Hinblick auf ihre Eignung und Zielerreichung hin zu überprüfen.

Sind die schulischen Möglichkeiten erschöpft oder kann dadurch keine ausreichende Unterstützung sichergestellt werden, beraten die schulischen Fachkräfte die Eltern entsprechend und wirken auf die Inanspruchnahme außerschulischer Unterstützungsangebote durch die Eltern des jungen Menschen hin.

Solche Unterstützungsmaßnahmen können z.B. sein

- frei zugängliche Unterstützungsangebote im Sozialraum
- Angebote des Gesundheitssystems (auch solche der Kinder- und Jugendpsychiatrie)
- Kommunale Angebote (auch solche der Jugendhilfe)

Willigen die Eltern ein, Hilfen vom ASD annehmen zu wollen leitet die schulische Fachkraft das Tandemverfahren (siehe unten) ein.

Kommen die von der schulischen Fachkraft als notwendig erachteten Unterstützungsangebote nicht zustande und verbindet die schulische Fachkraft mit dem Nichtzustandekommen eine mögliche Kindeswohlgefährdung, ist eine Risikoabschätzung in Zusammenarbeit mit einer „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ durchzuführen. Wird als Ergebnis der Risikoabschätzung eine Kindeswohlgefährdung der betreffenden Schülerin bzw. des Schülers für möglich angesehen, leitet die schulische Fachkraft auch ohne Zustimmung der Eltern das Tandemverfahren (siehe unten) ein.

### **Das Tandemverfahren**

Das Tandemverfahren kann sowohl von der Klassenlehrkraft, der Schulsozialarbeit oder der Schulischen Erziehungshilfe eingeleitet werden. Es kann auch eingeleitet werden, wenn nicht alle Personengruppen den Bedarf sehen und unterstützen.

Sind alle möglichen schulischen Maßnahmen erschöpft, stimmt der/die Initiator/in des Verfahrens sich unter Berücksichtigung möglicher schulinterner Regelungen mit den anderen Fachkräften in der Schule ab, wer den Fall federführend bearbeitet.

Der/die federführende Kraft, trägt die für den Tandembericht (Anlage) notwendigen Informationen wie

- Personenstammdaten
- Schilderung der Ausgangslage (inkl. bisher ergriffener schulischer Maßnahmen)
- Stellungnahmen der anderen schulischen Fachkräfte

zusammen und bespricht diese mit den Eltern.

Unter Punkt 5 des Tandemberichtes lässt sich die federführende schulische Fachkraft von den Eltern die Erlaubnis zur Weitergabe des Tandemberichts an den ASD mittels Unterschrift erteilen.

Das Tandemverfahren kann entweder mit Einverständnis der Eltern oder im Kinderschutzfall auch ohne deren Zustimmung (dann nur mit Risikoabschätzung) eingeleitet werden.

Liegt eine dieser Varianten vor, wendet sich die schulische Fachkraft an den/die schulische Tandempartner/in (E-Mail empfohlen) und leitet damit die Übergabe an den ASD ein.

Es erfolgt ein Gespräch der federführenden schulischen Fachkraft mit dem/der schulischen Tandempartner/in, in dem der Fall besprochen und zur Weitergabe an den ASD vorbereitet wird. Weitere schulische Fachkräfte können bei diesem Gespräch dabei sein, allein die federführende Kraft muss es. Der Tandembericht wird an den/die schulische/n Tandempartner/in ausgehändigt.

Der/die schulische Tandempartner/in bringt die so erhaltenen Informationen im persönlichen Gespräch mit dem/der Tandempartner/in des ASD in die Bearbeitung des ASD ein. Der Tandembericht wird an den ASD übergeben. An dieser Stelle ist auf einen sicheren Datenaustausch zu achten, insbesondere für den Fall der elektronischen Datenübermittlung.

Es werden erste gemeinsame Überlegungen beider Tandempartner angestellt, welche Hilfen oder Angebote des ASD geeignet sein könnten und das weitere Vorgehen innerhalb des ASD skizziert, sowie die Priorität in der Bearbeitung festgelegt.

Ein Tandemgespräch zwischen den schulischen und Jugendhilfe-Tandempartnern findet i.d.R. einmal monatlich statt.

Nachfragen zum Bearbeitungsstand können im nächsten regelhaften Tandemgespräch erfolgen oder per E-Mail oder telefonisch zwischendurch über den/die Tandempartner/in.

Der/die schulische/r Tandempartner/in erhält unaufgefordert eine Information vom ASD, wenn entweder

1. Eine Zuordnung zu einer Fachkraft im ASD erfolgte (Kontaktdaten der dann fallzuständigen Kraft) oder
2. Ein Beratungsprozess eingeleitet wurde, oder
3. Eine Hilfe zur Erziehung eingerichtet wurde (mit Angaben zum Träger und der beabsichtigten Kontaktfrequenz zu schulischen Fachkräften), sofern die Eltern der Weitergabe der Information zugestimmt haben.
4. Die Bearbeitung durch den ASD beendet wurde

Zwischenmeldungen gem. Ziff 1. und 2. leitet der/die schulische/r Tandempartner/in an die Herkunftsschule weiter, damit diese über den aktuellen Sachstand informiert ist.

Rückmeldungen im Sinne der Ziff 3. und 4. ergehen vonseiten des ASD an den/die schulische/n Tandempartner/in und an die Herkunftsschule, soweit die Eltern eine Weitergabe der Information erlauben.

Falleingangsmanagement beschreibt die Phase der Kooperation zwischen den Schulen und der Jugendhilfe im Fallentstehen. Ist die Fallbearbeitung durch den ASD aufgenommen und eine Zuständigkeit im ASD hergestellt, wirkt der ASD ggü. den Eltern darauf hin, dass ein Austausch zwischen den schulischen Akteuren und der fallführenden Kraft des ASD bereits während der Diagnostikphase sowie im weiteren Beratungs- und Hilfeprozess durch diese gestattet wird.

Liegt ein solches Einverständnis vor, tauschen sich die direkt im Fall tätigen Fachkräfte (ASD, Schulsozialarbeit, schulische Erziehungshilfe und Lehrkräfte) im weiteren Verlauf direkt untereinander aus.

Für die weitere Zusammenarbeit der direkt im Fall tätigen Fachkräfte gelten folgende Qualitätskriterien als vereinbart:

Im Falle des Vorliegens einer Schweigepflichtentbindung für den Austausch zwischen den direkt im Fall tätigen Fachkräften, stimmen sich diese anhand der Erfordernisse des Einzelfalles miteinander ab, inwieweit eine Beteiligung der schulischen Akteure an Maßnahmen und Gesprächen im weiteren Hilfeverlauf notwendig und sinnvoll ist.

Bei Kontaktaufnahmen gibt es binnen zwei Werktagen eine Rückmeldung über die Kenntnisnahme und eine Vereinbarung zum weiteren Vorgehen.

Im Falle von krankheits- oder urlaubsbedingter Abwesenheit, kontaktieren sich die jeweiligen Vertretungskräfte und stimmen Dringlichkeit des Anliegens und das weitere Vorgehen ab.

Gemeinsame fallbezogene Gespräche werden vonseiten des ASD dokumentiert und allen Gesprächsteilnehmerinnen und Gesprächsteilnehmern in Kopie (im Falle eines gesicherten Datenaustausches auch per E-Mail möglich) zur Verfügung gestellt.

Das Tandem wird im weiteren Verlauf nur dann nochmal eingeschaltet, wenn dieser direkte Dialog von einer/m der Gesprächsteilnehmerinnen und Gesprächsteilnehmer als unterbrochen wahrgenommen wird. In diesen Fällen sorgt das Tandem für ein Wiederherstellen des Dialoges unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Anforderungen.

Um die Kooperation zwischen den Akteuren Schule und Jugendhilfe im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft kontinuierlich weiter zu entwickeln, soll einmal jährlich ein fallunabhängiger Fachaustausch stattfinden. Des Weiteren verpflichten sich die Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner die im Tandemmodell gesammelten Erfahrungen regelmäßig einmal jährlich, zuerst im 2. Schulhalbjahr 2019/2020, auszuwerten und die Kooperationsvereinbarung entsprechend fortzuschreiben.

Diese Vereinbarung gilt seit dem 01.02.2019 und löst die Kooperationsvereinbarung der Schulsozialarbeit des Fachdienstes 40 und des Allgemeinen Sozialen Dienstes, FD 52 vom 21. Oktober 2015 ab.

Neumünster, den 03.06.2019

---

Jan Stargardt, Schulamt in der Stadt Neumünster

---

Gabriele Bartelheimer, FD Schule, Jugend, Kultur und Sport

---

Manuela Kastrup, FD Allgemeiner Sozialer Dienst

---

Reinhardt Arens, Perspektive Bildung gemeinnützige GmbH  
-Ausbildungsverbund Neumünster-

Zur Mitzeichnung

---

Carsten Hillgruber, erster Stadtrat, Sozialdezernent

Anlagen:

**Auszug aus dem SGB VIII (§§ 1, 8a SGB VIII)**

**Auszug aus dem BGB (§ 1631 BGB)**

**Auszug aus dem SchulG S.-H. (§§ 4, 30 SchulG S.-H.)**

**Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und  
Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I  
S. 1163)**

**§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe**

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

**Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und  
Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I  
S. 1163)**

**§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos



mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

## **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

### **§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge**

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

## **Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz**

### **(Schulgesetz - SchulG)**

**Vom 24. Januar 2007, zuletzt geändert am 14.12.2017**

#### **§ 4 Pädagogische Ziele**

(1) Der Auftrag der Schule wird bestimmt durch das Recht des jungen Menschen auf eine seiner Begabung, seinen Fähigkeiten und seiner Neigung entsprechende Förderung und Ausbildung, durch das Recht der Eltern auf eine Schulbildung ihres Kindes sowie durch die staatliche Aufgabe, die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler auf ihre Stellung als Bürgerin und Bürger mit den entsprechenden Rechten und Pflichten vorzubereiten.

(2) Satz 2 Der Bildungsauftrag der Schule basiert auf den im Grundgesetz verankerten Menschenrechten, den sie begründenden christlichen und humanistischen Wertvorstellungen und auf den Ideen der demokratischen, sozialen und liberalen Freiheitsbewegungen.

(8) Bei der Erfüllung ihres Auftrages hat die Schule das verfassungsmäßige Recht der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder (Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes) zu achten.

(11) Die Schülerinnen und Schüler, deren Eltern, die Lehrkräfte und das Betreuungspersonal (§ 34 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, 5 bis 7) sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Achtung verpflichtet. Bei der Lösung von Konflikten und bei unterschiedlichen Interessen sollen sie konstruktiv zusammenarbeiten.

#### **§ 30 Erhebung und Verarbeitung von Daten**

(1) Personenbezogene Daten der Schülerinnen, Schüler und Eltern dürfen von den Schulen, den Schulträgern und Schulaufsichtsbehörden erhoben und verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Es sind dies

1. bei Schülerinnen und Schülern:

Vor- und Familienname, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse), Lichtbild, Staatsangehörigkeit, Aussiedlereigenschaft,

Herkunfts- und Verkehrssprache, Konfession, Krankenversicherung, Leistungs- und Schullaufbahn Daten, Daten über das allgemeine Lernverhalten und das Sozialverhalten, Daten über sonderpädagogischen Förderbedarf, soweit sie für den Schulbesuch von Bedeutung sein können, die Ergebnisse der schulärztlichen, schulpsychologischen und sonderpädagogischen Untersuchungen, bei Berufsschülerinnen und Berufsschülern die Daten über Vorbildung, Berufsausbildung, Berufspraktikum und Berufstätigkeit sowie die Adressdaten (einschließlich Telefon) des Ausbildungsbetriebes oder der Praktikumsstelle;  
2. bei Eltern: Name, Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse).

(3) Die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den in Absatz 1 genannten Stellen und an andere öffentliche Stellen sowie der Datenaustausch mit Schulen in freier Trägerschaft ist zulässig, soweit dies zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Übermittlung personenbezogener Daten an Einzelpersonen oder private Einrichtungen ist nur mit Einwilligung der oder des Betroffenen zulässig, sofern nicht ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft gemacht wird und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen überwiegen; § 29 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(10) Die mit Einwilligung der Schülerinnen, Schüler und Eltern erhobenen Daten dürfen nur zu dem Zweck benutzt werden, zu dem sie von den Betroffenen mitgeteilt worden sind. Eine anderweitige Verwendung bedarf einer erneuten Einwilligung.

# **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)**

## **§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage

gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.